

RWE Power Aktiengesellschaft

Tagebau Garzweiler II

Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II 1995 betreffend die „Verkleinerung des Abbaubereichs und damit einhergehende Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung“ aus Anlass der Leitentscheidung „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ der Landesregierung NRW vom 05. Juli 2016

Beschreibung des Änderungsvorhabens

Stand: 20.02.2018

Inhaltsverzeichnis

Kap. 0 Einleitung, Anlass und Prämissen.....	2
Kap. 1 Beschreibung des Änderungsvorhabens	3
Kap. 2 Beschreibung der Folgen der Verkleinerung des Abbaugbietes für das verbleibende Abbaugbiet/Abbauvorhaben Garzweiler II.....	7
Kap. 2.1 Abbaufäche, gewinnbarer Lagerstätteninhalt und geplante Dauer der Förderung	7
Kap. 2.2 Allgemeine Angaben zum Abbau- und Verkipfungskonzept im verbleibenden Abbaugbiet Garzweiler II	8
Kap. 2.3 Angaben zur Wiedernutzbarmachung im verbleibenden Abbaugbiet Garzweiler II.....	11
Kap. 3 Angaben zu Auswirkungen der Verkleinerung des Abbauvorhabens auf den Nordraum außerhalb des Abbaugbietes.....	14

Kap. 0 Einleitung, Anlass und Prämissen

Im Dezember 1994 stellte der Braunkohlenausschuss den Braunkohlenplan Garzweiler II auf. Der Plan wurde mit Erlass der Landesplanungsbehörde am 31.03.1995 genehmigt (GV.NRW.S.202).

Der noch geltende Braunkohlenplan enthält Festsetzungen für einen Abbaubereich von etwa 48 km² Größe (siehe Abbildung 1). Gemäß der Erläuterungen zu Zielen in den Kapiteln 1.2 und 1.3 des Braunkohlenplans Garzweiler II 1995 wurde das Abbaugebiet Garzweiler II im Jahr 2006 erreicht. Das Abbaugebiet sollte nach damaligem Planungsstand ca. 2045 ausgekohlt sein.

Im Tagebau Garzweiler II war auf der Grundlage der dem Braunkohlenplan zugrunde liegenden Abbaukonzeption die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaft Holzweiler, der Siedlung Dackweiler und des Hauerhofes ab 2029 geplant.

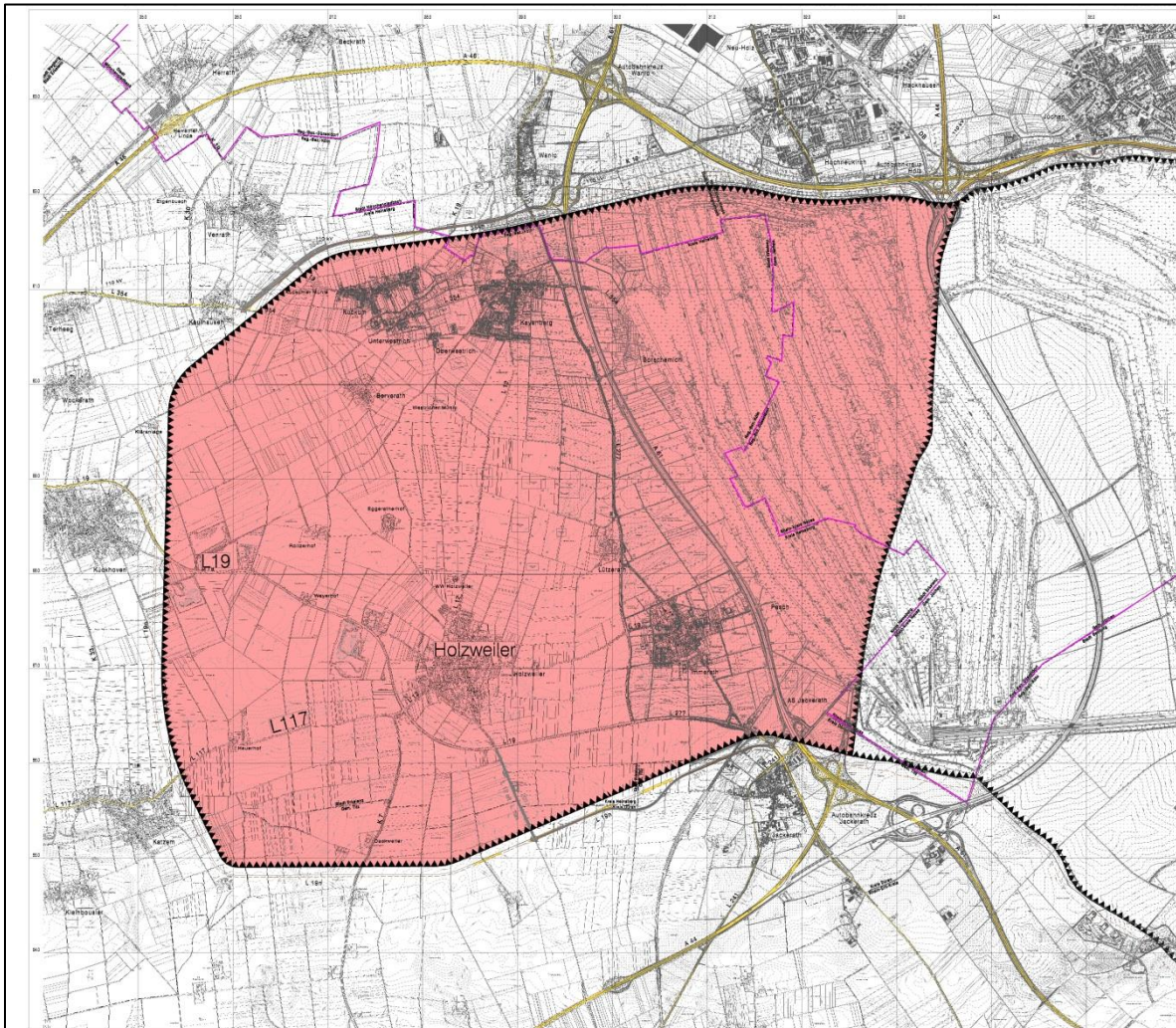


Abb. 1 Abbaubereich gem. Braunkohlenplan Garzweiler II 1995

Aufgrund der Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers/ Garzweiler II der Landesregierung NRW vom 05.07.2016, ist diese Umsiedlung nun nicht mehr vorgesehen. Die Landesregierung NRW und auch der Braunkohlenausschuss sind nach eingehender Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass der Braunkohleabbau im Rheinischen Revier zwar weiterhin langfristig erforderlich bleibt, dass die Abbaugrenze des Ta-

gebaut Garzweiler II aber so zu verkleinern ist, das auf die Umsiedlung von Holzweiler, Dackweiler und des Hauerhofs verzichtet werden kann.

Aufgrund dieser Änderung der energiewirtschaftlichen Grundannahme des Braunkohlenplans Garzweiler II ist der Braunkohlenplan nun zu ändern (vgl. § 30 LPIG). Die abbauseitige Änderung betrifft ausschließlich den Bereich, der nach 2030 bergbaulich in Anspruch genommen wird.

Mit Schreiben vom 03.03.2017 forderte die Bezirksregierung Köln die RWE Power AG auf, eine Beschreibung des aus Anlass der Leitentscheidung vom 05.07.2016 zu ändernden Vorhabens einschließlich der Angaben für die überschlägige Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen.

Das seitens RWE Power erarbeitete Änderungsvorhaben wurde dem Braunkohlenausschuss Köln auf seiner Klausurtagung am 13.10.2017 vorgestellt. Anregungen aus der Klausurtagung wurden anschließend auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft und führten zu Anpassungen des Änderungsvorhabens.

Dem nachfolgend beschriebenen Änderungsvorhaben aus Anlass der Leitentscheidung vom 05.07.2016 (nachfolgend: Änderungsvorhaben LE 2016) liegen folgende Prämissen zugrunde:

- Es erfolgt die vollständige Wiedernutzbarmachung der Abbaufäche, einschließlich der Wiedererrichtung der Bundesautobahn A61n zwischen der AS Wanlo und dem AD Jackerath nach erfolgter Rekultivierung.
- Die Führung des Tagebaubetriebes erfolgt technisch und wirtschaftlich sinnvoll.
- Die Lagerstätte wird gemäß § 1 BBergG möglichst vollständig hereingewonnen.
- Die Vorgaben aus der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 werden –soweit möglich- umgesetzt.

Kap. 1

Beschreibung des Änderungsvorhabens

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergibt sich das Änderungsvorhaben LE 2016, das durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet ist:

- a) Der Abbaubereich Garzweiler II wird von ursprünglich rund 4.800 ha auf rund 3.630 ha verkleinert. Dies hat zur Folge, dass der gewinnbare Kohleinhalt der Lagerstätte anstatt rund 1.300 Mio. t Braunkohle nur noch rund 870 Mio. t Braunkohle beträgt und eine Braunkohlemenge von rund 400 Mio. t unwiederbringlich für die Gewinnung verloren ist. Aufgrund des günstigeren A:K Verhältnisses im südlichen Bereich der Lagerstätte, der nunmehr vom Abbau ausgenommen werden soll, ist der Kohleverlust im Verhältnis zur verkleinerten Abbaufäche besonders groß.
- b) Die Autobahn 61 zwischen der Anschlussstelle (AS) Wanlo und dem Autobahndreieck (AD), später Autobahnkreuz (AK) Jackerath wird, wie auch im Braunkohlenplan Garzweiler II 1995 vorgegeben, als A61n wiedererrichtet. Aufgrund der Verkleinerung des Abbaubereichs kann jedoch nicht nur weniger Braunkohle gewonnen werden, sondern es wird auch weniger Abraum gefördert, der zur Verfüllung des ausgekohlten Tagebaube-

reiches und Herstellung einer Aufbaufläche für die A 61n erforderlich ist. Aufgrund dieses Abraumdefizits muss die A61n in einer gegenüber der ursprünglichen Lage weiter nach Osten verschwenkten Lage errichtet werden. Zur Erfüllung der Vorgabe aus der Leitentscheidung, den Tagebau nur von zwei Seiten an die Ortschaft Holzweiler grenzen zu lassen, ist aufgrund des Abraummassendefizits ein Umbau/ eine geringfügige Verschiebung der Anschlussstelle Wanlo nach Osten erforderlich. Nur durch diesen Umbau kann die Trasse der A 61n ausreichend weit nach Osten verschoben werden. Die zukünftige Trasse liegt am östlichen Rand eines gutachterlich ermittelten Korridors zwischen der vorhandenen Anschlussstelle Jackerath und einer dann (rund 30m) leicht nach Osten verschobenen Anschlussstelle Wanlo.

- c) Es entsteht ein zusammenhängender Restsee westlich der A 61n, der gegenüber der bisher genehmigten Planung (2.300 ha) eine reduzierte Größe von rund 2.180 ha haben wird. Das Restseevolumen ergibt sich aus der Kohleentnahme in den Abbaubereichen Garzweiler I und II, aus dem auf Außenkippen verbrachten Abraum und einem geringen Anteil an Löss, der für die Rekultivierung in anderen Tagebauen genutzt werden muss.
- d) Aus Standsicherheitsgründen wird die Restseeböschung mit einer Neigung von 1:5 geplant und hergestellt.
- e) Aus standsicherheitlichen Aspekten berücksichtigt die Planung einen Abstand von rund 200m zwischen Restseemulde und Bundesautobahn A 61n.
- f) Der Abstand zwischen der Abbaukante des Tagebaus und der Wohnbebauung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Holzweiler beträgt unter Berücksichtigung der in 2016 beschlossenen Leitentscheidung mindestens 400 m anstatt des sonst üblichen, sich aus Standsicherheitsaspekten ergebenden geringeren Abstandes, der sich aus der Tiefe des Tagebaus ergibt, aber in der Regel mindestens 100m beträgt (Anlage 2 zur LPIG DVO).
- g) Um ausreichend Abraummassen für die Wiederverfüllung des rückwärtigen Tagebaus und damit für die Wiedernutzbarmachung inklusive der Errichtung der A61n, gewinnen zu können, muss die L 19 westlich von Holzweiler teilweise bergbaulich in Anspruch genommen werden.
- h) Der Abbau erfolgt bis zur in Abbildung 2 blau dargestellten neuen Abbaukante. Für eine vollständige Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche inklusive der Errichtung der Bundesautobahn A61n am östlichen Rand des gutachterlich ermittelten Korridors stehen aufgrund der benötigten Abraummenge für die Wiederverfüllung keine Alternativen zur Verfügung, die westlich von Holzweiler eine Abbaugrenze vollständig nördlich der Landesstraße L 19 ermöglichen würden. Das dieser Planung zugrunde liegende Änderungsvorhaben LE 2016 ist unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung von ausreichenden Abraummengen für die Sicherstellung einer geordneten Wiedernutzbarmachung und der Errichtung der A 61n östlich des notwendigerweise nach Osten verschobenen Restseeuferes bereits sehr knapp bemessen. Ein vollständiger Erhalt der Landesstraße L19 zwischen Holzweiler und Kückhoven würde unweigerlich dazu führen, dass nicht ausreichend Abraummassen für die Aufbaufläche der A61n zur Verfügung stünden. Insbesondere dieser Aspekt wurde neben anderen Eckpunkten des Vorhabens im Rahmen einer Vorprüfung durch die bei der Bezirksregierung Köln von der Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses eingesetzte Facharbeitsgruppe diskutiert. Ergebnis der intensiven Diskussion war die Entscheidung der Facharbeitsgruppe, das vorstehend beschriebene Änderungsvorhaben LE 2016 dem Braunkohlenausschuss als Grundlage für das Braunkohlenplanänderungsverfahren zu empfehlen.

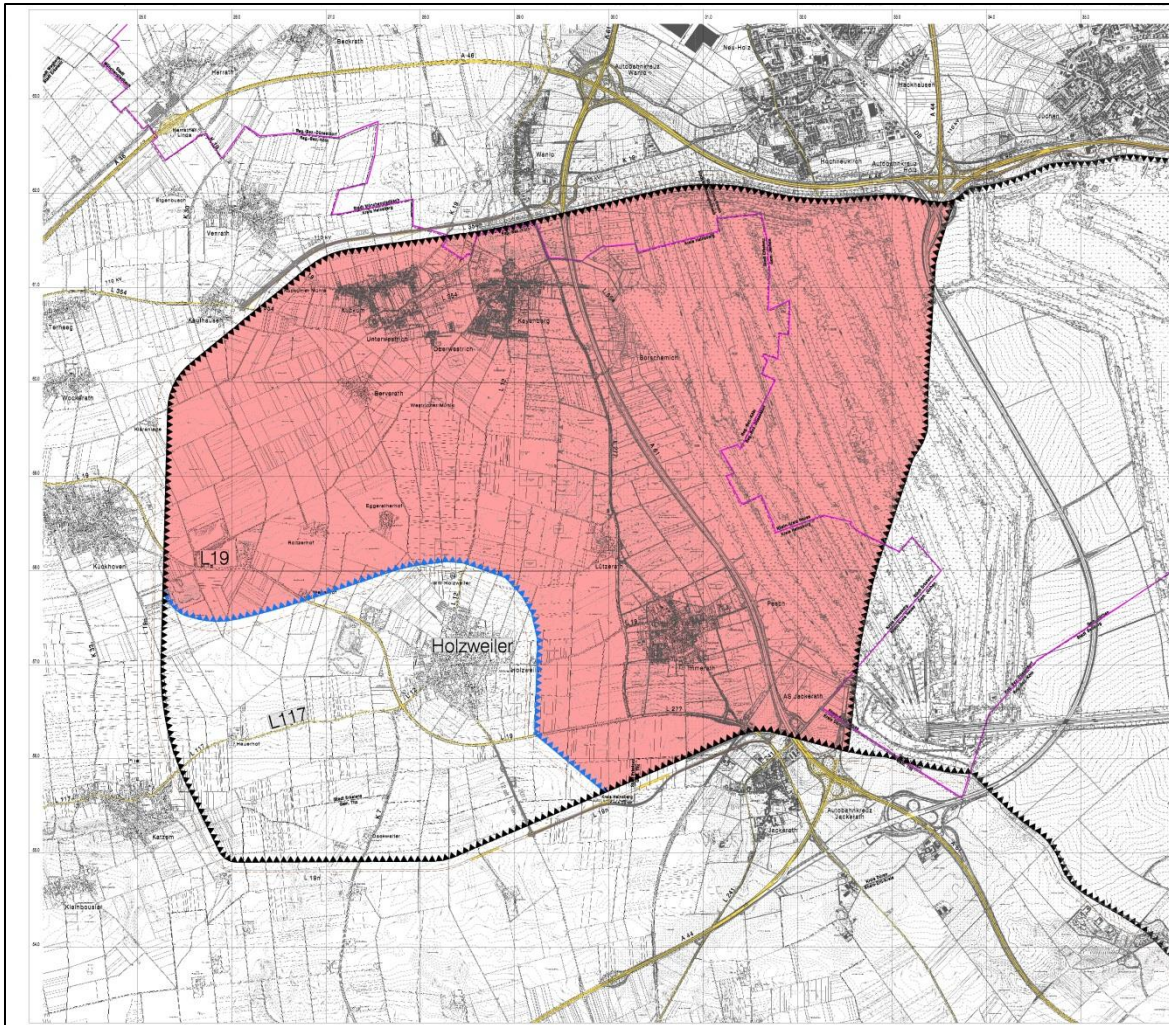


Abb. 2 Verkleinerter Abbaubereich und Umsetzung im Änderungsvorhaben LE 2016

- i) Der Tagebau entwickelt sich bis 2030 entsprechend des im Jahr 1995 genehmigten Braunkohlenplans Garzweiler II. Erst nach 2030 verändert sich die Abbauführung, im Wesentlichen bedingt durch die notwendige Aussparung der Ortschaft Holzweiler (s. Abbildung 3). Der Tagebau wird etwa zur Mitte des Jahrhunderts in seiner verkleinerten Form vollständig ausgekohlt sein. Der in Abbildung 4 dargestellte Bereich wird nicht mehr vom Tagebau in Anspruch genommen werden.

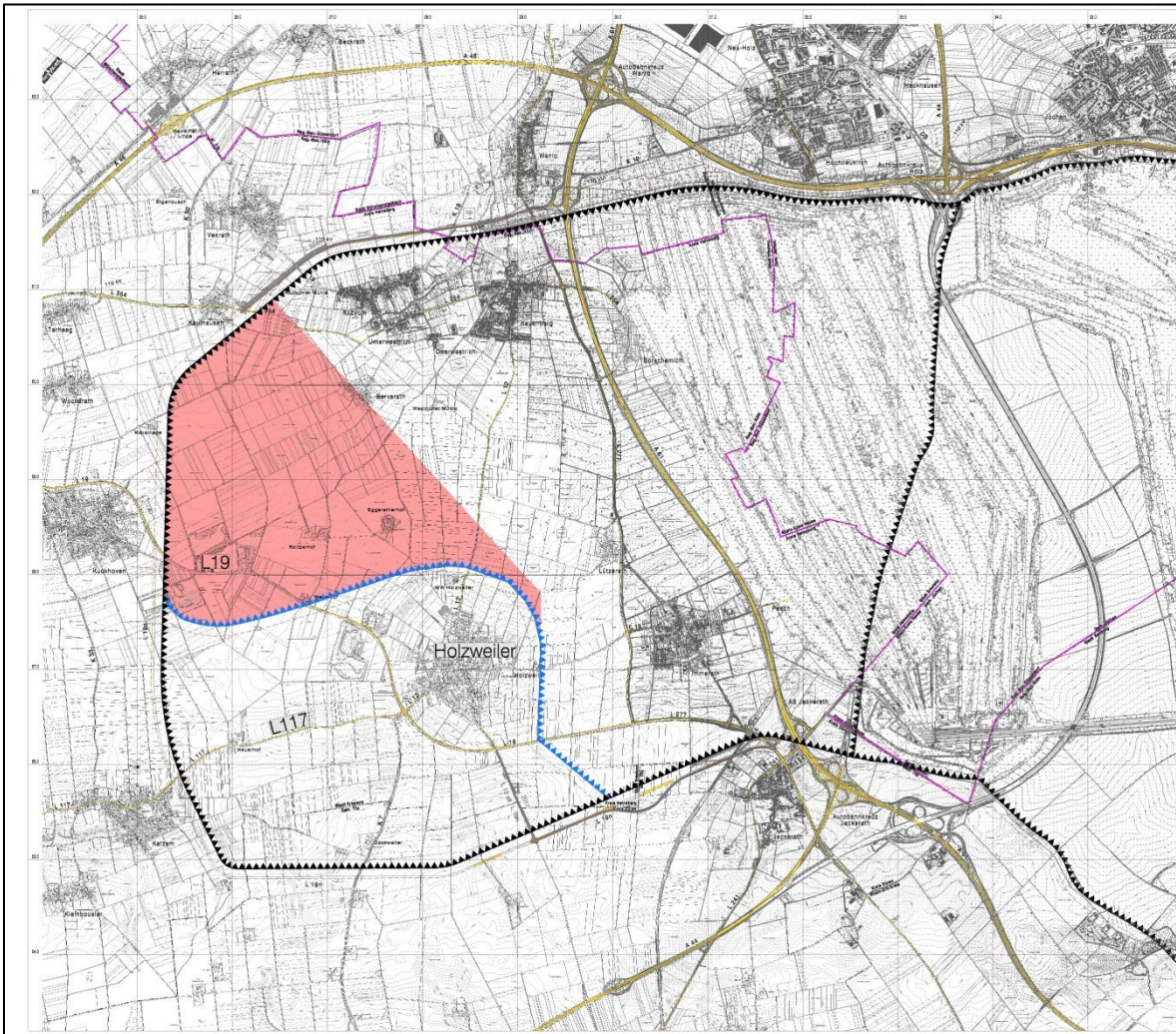


Abb. 3 Bereich mit geänderter Abbauführung ab 2030

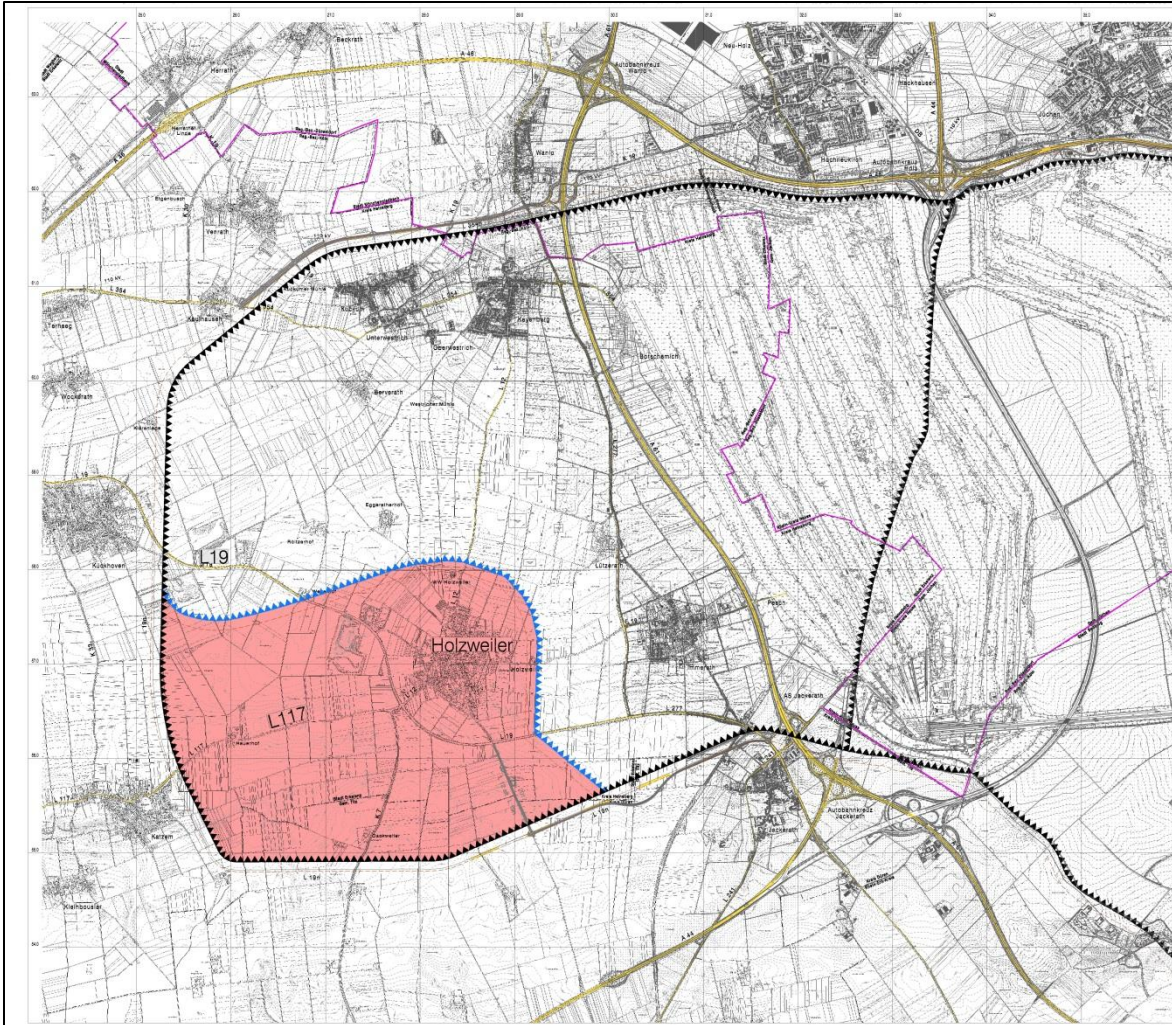


Abb. 4 Bereich der Nicht-Inanspruchnahme

Kap. 2

Beschreibung der Folgen der Verkleinerung des Abbaugbietes für das verbleibende Abbaugbiet/Abbauvorhaben Garzweiler II

Kap. 2.1

Abbaufäche, gewinnbarer Lagerstätteninhalt und geplante Dauer der Förderung

Die in Abbildung 2 dargestellte geänderte, bzw. verkleinerte Abbaufäche des Abbaugbietes Garzweiler II (ab 2006 bis zur neuen Abbaugrenze) umfasst rund 3.630 ha. Auf die Abbaufäche ab dem geplanten Abbaustand 2030 (Oberkante Abraum) bis zur vollständigen Auskohlung (neue Abbaugrenze) entfallen hiervon rund 750 ha (s. Abbildung 3).

Abbau und Verkipfung werden innerhalb der Abbaugrenze und die diese umgebende Sicherheitslinie betrieben. Für das Gebiet des Änderungsvorhabens LE 2016, also das zu ändernde Abbaugbiet Garzweiler II im Zeitraum nach 2030 wird der Verlauf der Sicherheitslinie im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens so anzupassen sein, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof vom Abbau ausgenommen ist.

An die in Abbildung 2 dargestellte neue Abbaugrenze schließt die Sicherheitszone auf der Seite der nicht in Anspruch genommenen Fläche an. Der Abstand zwischen Abbaugrenze und Sicherheitslinie (Bereich der Sicherheitszone) beträgt erfahrungsgemäß etwa 100m.

Die exakte Lage der Sicherheitslinie ist im Braunkohlenplanänderungsverfahren, die genaue Lage der Abbaugrenze im nachfolgenden Änderungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan festzulegen.

Entsprechend der Vorgaben der Leitentscheidung wird der Abstand zwischen Abbaukante und nächster Wohnbebauung in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Holzweiler das Maß von rund 400 m einhalten. Dieser Abstand ist nicht identisch mit der Breite der sog. Sicherheitszone (Abstand zwischen Abbaukante und Sicherheitslinie), deren Breite sich nach standsicherheitstechnischen Erwägungen bemisst.

Durch die geplante Verkleinerung des Abbaufeldes Garzweiler II 1995 beträgt der gewinnbare Kohleinhalt der Lagerstätte ca. 870 Mio. t. Davon entfallen auf den Bereich des geplanten Standes 2030 bis zur Auskohlung (s. Abbildung 3) ca. 320 Mio. t Kohle. Gegenüber dem genehmigten Abbaugebiet Garzweiler II 1995 bedeutet diese Verkleinerung einen Kohlemengenverlust von rund 400 Mio. t.

Um die geplante Kohlemenge im verkleinerten Abbaugebiet freizulegen, müssen insgesamt ca. 4.850 Mio. m³ Abraum bewegt werden. Auf den vom Änderungsvorhaben LE 2016 betroffenen Bereich ab geplantem Stand 2030 bis Tagebauende entfallen davon ca. 1.450 Mio. m³ Abraum.

Die vollständige Auskohlung der Lagerstätte gemäß Änderungsvorhaben LE 2016 wird bis etwa zur Mitte des Jahrhunderts erfolgen.

Kap. 2.2

Allgemeine Angaben zum Abbau- und Verkippungskonzept im verbleibenden Abbaugebiet Garzweiler II

Die Betriebsplanung (Abbau- und Verkippungskonzept) orientiert sich soweit wie möglich an den Vorgaben des geltenden Braunkohlenplanes.

Im Zeitraum von 2030 bis zum Tagebauende werden durchschnittlich 20-25 Mio. t Kohle pro Jahr als Fördermenge angenommen. Dieser Fördermengenansatz berücksichtigt die gesetzlich vorgegebene sog. Sicherheitsbereitschaft, in deren Zusammenhang insgesamt 1.500 MW Braunkohlenkraftwerkskapazität im Rheinischen Revier vom Netz genommen wird sowie die nach heutigem Kenntnisstand langfristig zu erwartenden Absatzmengen, vornehmlich zur Verstromung.

Die zu planende Änderung (Änderungsvorhaben LE 2016) des genehmigten Abbaufeldes gem. Braunkohlenplan Garzweiler II 1995 betrifft abbauseitig ausschließlich den Abbaubereich, der nach dem Jahr 2030 bergbaulich in Anspruch genommen wird. Der Bereich der Ortschaft Holzweiler, der nach genehmigtem Braunkohlenplan ab 2029 bergbaulich in Anspruch genommen werden sollte, bleibt bestehen, der Ort wird nicht umgesiedelt. Ebenfalls von der Umsiedlung und damit von der bergbaulichen Inanspruchnahme ausgenommen werden der Hauerhof, der an der Landstraße 117 liegt sowie die Siedlung Dackweiler im Gemeindegebiet Titz. Hieraus ergeben sich Änderungen in der Abbauführung und Kippenplanung ab Planungsstand 2030.

Im Zeitraum nach 2025 erfolgt die Verlegung des Bandsammelpunktes an einen neuen Drehpunkt auf Höhe der (ehemaligen) Ortschaft Lützerath, etwa 130 m unterhalb der heutigen Geländeoberkante. Ab diesem Zeitpunkt soll der bisherige Drehpunkt östlich der Ortslage Jackerath aufgelöst werden, nachdem sukzessive alle erforderlichen Bandanlagen an den neuen Drehpunkt angeschlossen worden sind.

Das schwenkende Ende des Tagebaus wird etwa im Jahr 2030 den gemäß zugelassenem Rahmenbetriebsplan geplanten Stand nahe der Ortslage Kaulhausen erreicht haben (s. Abbildung 3). Der Tagebau schwenkt von Norden kommend auf die Ortschaft Holzweiler zu und nimmt etwa um 2040 die Einzelgehöfte Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof bergbaulich in Anspruch.

Etwa ab dem Jahr 2040 erfolgen die Verkippung und Wiedernutzbarmachung des Bereiches der heutigen Bundesautobahn A 61 im Abschnitt zwischen Wanlo und Jackerath. Dort wird nach Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommene Autobahnabschnitt in gegenüber der heutigen Lage nach Osten verschwenkter Lage wiederhergestellt. Die Trasse der A61n wird dabei am Rand eines gutachterlich ermittelten Korridors liegen und an die vorhandene Anschlussstelle Jackerath und eine umgebaute, bzw. leicht nach Osten verschobene Anschlussstelle Wanlo anschließen.

Vom neuen Drehpunkt auf Höhe der (ehemaligen) Ortschaft Lützerath aus schwenkt der Tagebau gegen den Uhrzeigersinn bis vor die Ortschaft Holzweiler im Norden. Im Bereich westlich der A61n wird ein Restraum entstehen, in dem ein Tagebausee angelegt wird. Mit der Gestaltung dieses Restraums (insbesondere Herstellung Restseemulde) muss gegen 2035 begonnen werden.

Die Innenkippe hat den östlichen und nördlichen Rand des Restraumes zu diesem Zeitpunkt bereits erreicht. Über mehrfach geknickte Kippenstrossen werden das westliche und später das südliche Randböschungssystem angekippt. Die zur Gestaltung des südlichen Randböschungssystems erforderlichen Abraummassen werden in der Schlussphase des Tagebaus einem am Rand des Restraumes angelegten Depot entnommen. In diesem Depot werden auch diejenigen Massen zwischengelagert, die zur Verfüllung des heutigen stationären Bereichs westlich der Ortslage Gustorf (einschl. Bunkeranlagen, Zugbeladungen und Gleiszufahrt) und der Verbindungsbandtrasse zwischen diesem Bereich und dem Drehpunkt bei Holzweiler erforderlich sind. Die Gestaltung des Restraumes wird voraussichtlich etwa 2-3 Jahre nach Auskohlung abgeschlossen.

Außerhalb des Tagebaues und der bereits abgebauten, aber noch zur Wiedernutzbarmachung anstehenden Flächen des Tagebaus Garzweiler I (sog. „östliches Restloch“) werden keine Abraummassen verkippt. Löss wird in geringen Mengen entsprechend der landesplanerischen Festlegung eines revierweiten Lössausgleichs zur Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach genutzt. Mit der Abraumverkippung im Bereich des Tagebaues Garzweiler II ist bereits in 2013 begonnen worden; sie wird kontinuierlich weitergeführt.

Es ist vorgesehen, im Abbaugbiet Garzweiler II die ursprünglich vorhandenen Vorfluter mit ausreichend bemessenen Einzugsgebieten in etwa wieder einzurichten, so wie es auch der geltende Braunkohlenplan vorsieht. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Köhm. Ihre Talzüge werden so gestaltet, dass ein Anschluss an die im unverritzten Gelände fortführenden Bachläufe hergestellt wird. Der im Abbaugbiet Garzweiler II verlaufende Teil des Talzuges der Niers fällt auch nach der Verkleinerung des Abbaubereiches in den Bereich des Restsees. Nach Füllung des Restsees wird die außerhalb des Abbaugbietes verlaufenden

de Niers aus dem Restsee gespeist; dies entspricht den Vorgaben des geltenden Braunkohleplanes. Ein entsprechender Anschluss des Sees an die Niers ist rechtzeitig planerisch vorzusehen.

In allen Bereichen, in denen später eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, wird die Oberfläche so angelegt, dass das Gefälle den Vorgaben der Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg (früher: Landesoberbergamtes NRW) für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohlentagebauen in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht.

Bedingt durch das aus der Kohleförderung resultierende Massendefizit wird im westlichen Bereich des Abbaugebietes Garzweiler II ein Restraum von rd. 2.420 ha entstehen. Die wiedernutzbar zu machende Oberfläche im Abbaugebiet Garzweiler II wird höhenmäßig so niedrig wie möglich gehalten, damit der Restraum auf eine Mindestgröße reduziert werden kann. In dem Restraum ist die Anlage eines nunmehr verkleinerten, rd. 2.180 ha großen Sees geplant.

Der Restraum wird nach aktuellem Planungsstand und im Ergebnis geotechnischer Berechnungen unterhalb der späteren Wasserspiegelhöhe mit einer Generalneigung von 1 : 5 verkippt, wobei die Wellenschlagzone mit ca. 1 : 20 hergestellt wird. Im darüber liegenden Bereich ist eine Böschungsneigung von voraussichtlich 1 : 3 geplant.

Während kippenseitig das Böschungssystem direkt in seiner endgültigen Gestalt zu erstellen ist, werden auf der Abbauseite zunächst die Randböschungen des Restraums mit einer Generalneigung von voraussichtlich 1 : 2,3 geschnitten. Anschließend erfolgt ihre Überkippung, bis auch hier das oben erläuterte Böschungssystem gestaltet ist. Die Randböschungen, die nach Füllung des Sees unterhalb des Wasserspiegels liegen, werden nach Fertigstellung bis zur Überflutung begrünt.

Die exakte Ausgestaltung des Restraumes wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Kap. 2.3

Angaben zur Wiedernutzbarmachung im verbleibenden Abbaugelände Garzweiler II

In Abbildung 5 ist der Endstand des ausgekohlten und bereits wiedernutzbar gemachten Tagebaus abgebildet.

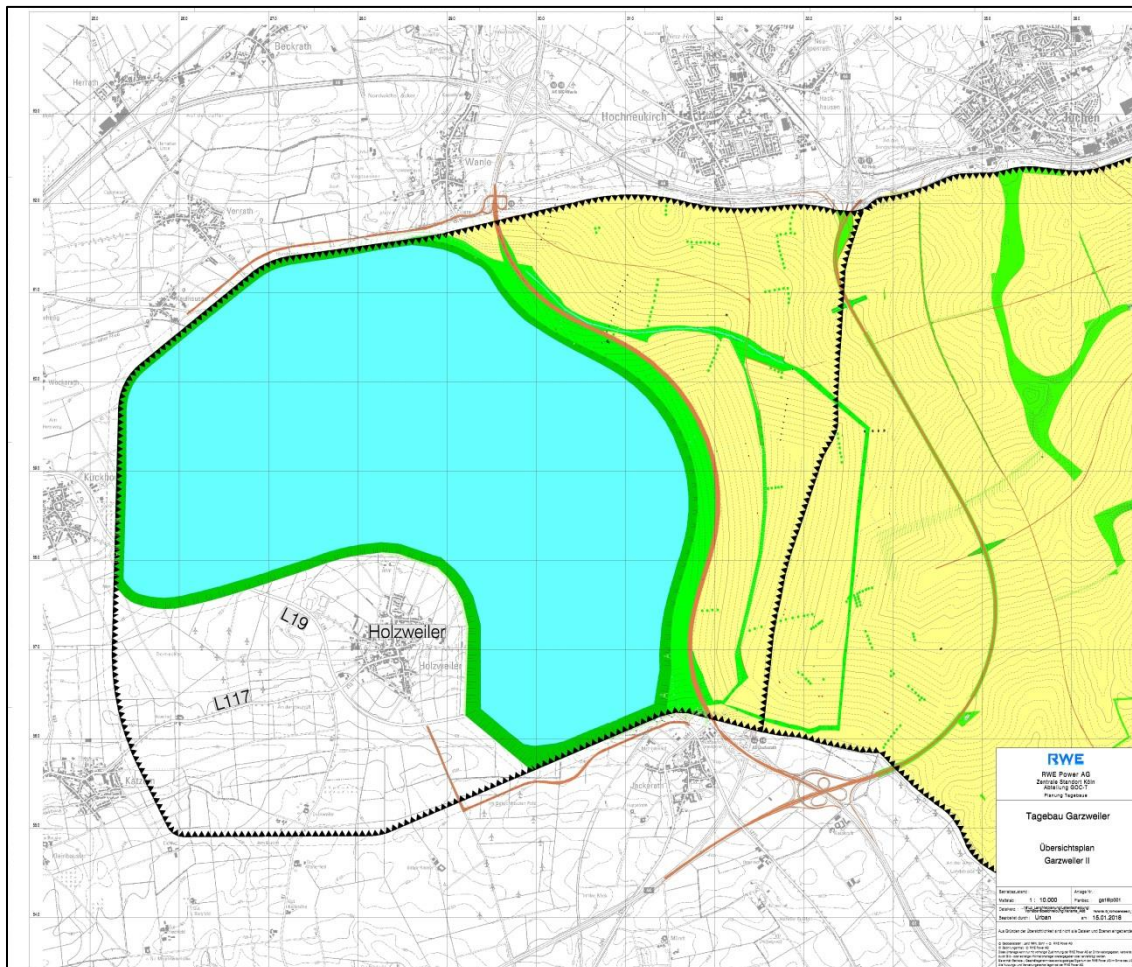


Abb. 5 Wiedernutzbarmachung Tagebau Garzweiler II nach Verkleinerung gemäß Änderungsvorhaben LE 2016

Auch die Wiedernutzbarmachung im verbleibenden Abbaugelände Garzweiler II orientiert sich soweit wie möglich an den Vorgaben des geltenden Braunkohlenplanes.

In den nachstehenden Tabellen ist die Flächenbilanz für die Landinanspruchnahme des Abbaugeländes Garzweiler II in seiner genehmigten, bzw. zugelassenen Form und in seiner ab dem Jahr 2030 geänderten, bzw. verkleinerten Form (Änderungsvorhaben LE 2016) enthalten (s. Tabelle 1). In Tabelle 2 ist die Gegenüberstellung der Wiedernutzbarmachung dargestellt.

Ergänzend wird in Tabelle 3 die mit der Wiedernutzbarmachung einhergehende Veränderung der einzelnen Nutzungsarten in beiden Abbauvarianten verglichen.

Tabelle 1 Landinanspruchnahme

Landinanspruchnahme (ca.- Angaben)							
	Landwirtschaft	Forstwirtschaft			Wasser	Sonstige Flächen	Summe
gem. Braunkohlenplan 1995	4.190	30				580	4.800
gem. Änderungsvorhaben LE 2016	3.105	30				495	3.630
Differenz:	1.085	-			-	85	1.170

Tabelle 2 Wiedernutzbarmachung

Wiedernutzbarmachung (ca.- Angaben)							
	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	Landschafts- gestaltende Anlagen und Gewässeraus- bau nebst Uferstreifen	Grünzug Köhmtal	Wasser	Sonstige Flächen	Summe
gem. Braunkohlenplan 1995	1.745	600	50	40	2.300	65	4.800
gem. Änderungsvorhaben LE 2016	930	400 *)	50	40	2.180	30	3.630
Differenz:	815	200	-	-	120	35	1.170

*) rd. 100 ha zwischen Graben A 61n und Oberkante Restseemulde (sonst Landwirtschaft)

Tabelle 3 Gesamtbilanz

Gesamtbilanz (Gegenüberstellung Landinanspruchnahme zu Wiedernutzbarmachung; ca.- Angaben)							
	Landwirtschaft	Forstwirtschaft			Wasser	Sonstige Flächen	Summe
gem. Braunkohlenplan 1995	- 2.445	570			2.300	- 515	-
gem. Änderungsvorhaben LE 2016	- 2.175	370			2.180	- 465	-

Der Bereich des Abbaugebietes Garzweiler II 1995, welcher im Zeitraum 2030 bis Tagebauende bergbaulich in Anspruch genommen wird, wird durch ein wenig bewegtes Relief und eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Aus der Flächenbilanz ist deutlich der hohe Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche erkennbar. Die Grünlandwirtschaft und die forstwirtschaftliche Nutzung treten in den Hintergrund. Grünelemente in Form von Wald, waldähnlichen Strukturen, Gruppen- und Einzelgehölzen beschränken sich auf einige wenige Standorte. Im Abbaugebiet liegen drei Einzelgehöfte, die teilweise von älteren Gehölzen umgeben sind. Des Weiteren gibt es wenige Kleingewässer.

Im vorgesehenen (verkleinerten) Abbaugebiet befinden sich keine besonderen Biotope. Die sonstigen Flächen umfassen im wesentlichen Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Die geplante Aufteilung der einzelnen Nutzungsarten als Folge des Änderungsvorhabens LE 2016 ist aus den o. a. Flächenbilanzen ersichtlich. Die Wiedernutzbarmachung der vom Tagebau beanspruchten Flächen erfolgt unmittelbar nach Beendigung ihrer bergbaulichen Inanspruchnahme.

Der Bereich ab 2030 bis zur neuen Abbaugrenze wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Deshalb sieht auch das Wiedernutzbarmachungskonzept außerhalb des Restseebereichs vorrangig landwirtschaftliche Flächen vor.

Zur weitgehenden Reduzierung des Restloches und zur maximalen flächenmäßigen Wiedernutzbarmachung zu landwirtschaftlichen Zwecken wird, unter Berücksichtigung der Freizeit- und Erholungsbelange (Terrassierung) sowie der wasserwirtschaftlichen Belange (gezielte Vorflut und weitgehende Wiederherstellung ursprünglicher Einzugsgebiete) die neue Oberfläche so niedrig wie möglich gehalten.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden entsprechend den Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg (früher: Landesoberbergamtes NRW) für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohlentagebauen in ihrer jeweils gültigen Fassung, hergestellt. Die Flächen werden durch ein Wirtschaftswegenetz erschlossen und durch Einsprengung von Feldgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen aufgelockert.

Die forstlichen Flächen vergrößern sich erheblich gegenüber den in Anspruch genommenen, vor allem durch den Grüngürtel entlang des zukünftigen Restsees.

In dem bergbaubedingten Restraum wird ein See angelegt, dessen Fläche bei Erreichen des unveränderten Wasserspiegels von + 65 mNN verkleinerte rd. 2.180 ha betragen wird. Die Befüllung des Sees erfolgt wie geplant mit Wasser aus dem Rhein. Der Zeitplan für die Planung und den Bau der dazu notwendigen Rheinwassertransportleitung wird durch die veränderte Restseegeometrie nicht berührt, das Braunkohlenplanverfahren für die Rheinwassertransportleitung wird unbeeinflusst weiter geführt. Die Rheinwassertransportleitung und die Rheinwasserentnahme dienen neben der Befüllung des Restsees auch der zuverlässigen Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler mit Ökowasser. Die unter der zukünftigen Wasserfläche des Sees liegenden Flächen des Restraumes werden vorübergehend mit tiefwurzelnden mehrjährigen Pflanzen (Luzerne, Klee, Lupine) begrünt.

Im Restraum wird die gesamte Hangzone, die den See oberhalb seines bei + 65 mNN liegenden Wasserspiegels umfasst, vielgliedrig gestaltet. Es werden standortgerechte Gehölzarten gepflanzt, Strauchzonen angelegt und Sonderbiotope eingerichtet. In den Hangbereichen sind abwechslungsreich geführte Wanderwege geplant. Alle forstlichen Flächen werden entsprechend den Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg (früher: Landesoberbergamtes NRW) für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke vom 12.11.1973 in der Fassung vom 03.12.1996 angelegt.

Da die Fläche der bergbaulichen Inanspruchnahme von ursprünglich rund 4.800 ha auf rund 3.630 ha verkleinert wird, werden bei Umsetzung des Änderungsvorhabens LE 2016 weniger vorhandene Verkehrswege beseitigt als bei Umsetzung des genehmigten Braunkohlenplans Garzweiler II 1995. In Bezug auf die Bundesfernstraßen ergibt sich die Änderung, dass die Lage der nach erfolgter Rekultivierung herzustellende A 61n sich aufgrund der geänderten Seelage gegenüber der heutigen Lage nach Osten verschiebt und an eine ebenfalls leicht nach Osten verschobene Anschlussstelle Wanlo anschließt.

Im nachgeordneten Straßennetz wird die L 19 zwischen Holzweiler und Kückhoven voraussichtlich nicht im Jahr 2035 sondern nach 2040 und der Abschnitt südlich von Holzweiler mit der L 19n zwischen Jackerath und Holzweiler und deren Anschluss an die L19 bergbaulich nicht in Anspruch genommen. Ebenso wird die L 117 zwischen Holzweiler und Katzem und die K 7 südlich von Holzweiler bei Verkleinerung des Abbaugebietes bestehen bleiben.

Zur Aufnahme der Verkehre der L 19 und zur Gewährleistung einer direkten Anbindung von Holzweiler an Kückhoven und Erkelenz wird rechtzeitig vor der bergbaulichen Inanspruchnahme eine Ersatzverbindung außerhalb des Tagebaus am Südrand des verkleinerten Abbaufeldes (nördlich der L 117) errichtet.

Kap. 3

Angaben zu Auswirkungen der Verkleinerung des Abbauvorhabens auf den Nordraum außerhalb des Abbaugebietes

Für das Änderungsvorhaben LE 2016 werden im Braunkohlenplanänderungsverfahren die erforderlichen Umweltprüfungen durchgeführt.

Im Gebiet des Tagebaus Garzweiler II muss das Grundwasser mithilfe von Brunnen innerhalb, im Vorfeld und am Rande des Tagebaus bis etwa 200 m unter die Geländeoberfläche abgesenkt werden, weil der Betrieb des Tagebaus eine vollständige Entwässerung der Gebirgsschichten über der abzubauen Kohle sowie eine teilweise Absenkung bzw. Druckspiegelreduzierung im Grundwasserstockwerk unter der Kohle erfordert.

Die Grundwasserabsenkung erstreckt sich nicht nur auf das Abbaugebiet und seine nähere Umgebung. Die möglichen Auswirkungen der Tagebauentwässerung werden in einem Gebiet von rund 1350 km² untersucht. Das Untersuchungsgebiet reicht im Südwesten bis in die Ruraue, im Westen bis zur Maas, im Norden bis Venlo-Lobberich-Vorst-Osterrath, im Osten bis Neuss-Grimlinghausen-Dormagen und im Süden bis Nievenheim-Kaster-Baal und erfasst vollständig den denkbaren Beeinflussungsbereich der für das Änderungsvorhaben LE 2016 erforderlichen Grundwasserabsenkung.

Durch geeignete, wasserwirtschaftliche Maßnahmen wird die Grundwasserabsenkung jedoch wirksam begrenzt, so dass nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Teile des Naturhaushaltes in größtmöglichem Umfang vermieden werden. Im Ergebnis ist deshalb zu erwarten, dass das geplante Änderungsvorhabens LE 2016 umweltverträglich umgesetzt werden kann.

Auf die detaillierte Betrachtung der Themen Wasser, Gewässer, Wasserhaushalt und Naturhaushalt in den Angaben für die überschlägige Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltprüfung wird verwiesen.